

S a t z u n g
der Schützenkameradschaft
Borstel-Sangenstedt. e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schützenkameradschaft Borstel-Sangenstedt e.V.

Er hat seinen Sitz im Ortsteil Borstel der Stadt Winsen (Luhe) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen (Luhe) eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, der Jugend und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Außerdem durch:

- a) die Pflege des Schießsports nach den einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes niedergelegt sind,
- b) die Leibeserziehung und Körperertüchtigung der Jugend nach den Grundsätzen der deutschen Sportjugend und den Beschlüssen der übergeordneten Schützenverbände,
- c) die Wahrnehmung jugendpflegerischer und jugendbildender Aufgaben,
- d) die Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums,
- e) die Durchführung festlicher und geselliger Veranstaltungen zur Pflege des Gemeinschaftsbewußtseins in den Ortsteilen Borstel und Sangenstedt.

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beiträge

Die Höhe der jährlichen Mitglieds- / Spartenbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31. März zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen den Beitrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Beschluß des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied. Minderjährige haben die Einwilligung des Sorgeberechtigten schriftlich nachzuweisen.

Einem Mitglied kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn es sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand. Dieser hat der Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu berichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluß
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 7

Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muß bis zum 30. November des ablaufenden Geschäftsjahres beim Geschäftsführer eingegangen sein.

§ 8

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins, gegen einen Beschluß seiner Organe oder gegen seine Interessen verstoßen hat,
- b) mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nach Ablauf des Geschäftsjahres länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmehrheit. Vor der Beschlußfassung ist das betroffenen Mitglied zu hören. Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluß Beschwerde einlegen mit eingehender Begründung. Bei Eingang einer Beschwerde hat der Vorstand erneut über den Ausschluß zu beraten. Die zweite Beschlußfassung über den Ausschluß ist endgültig.

§ 9

Wiederaufnahme früherer Mitglieder

Wer freiwillig aus dem Verein ausgeschieden ist oder nach § 8 Ziffer b) ausgeschlossen wurde, kann als Mitglied wieder aufgenommen werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. In den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die die Bezeichnung Jahreshauptversammlung führt. Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung soll zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung im „Winsener Anzeiger“ erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen fünf Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt sein. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, zu Beginn der Versammlung, weitere Punkte auf die Tagesordnung nehmen oder absetzen. Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Er ernennt einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, aus dieser Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich andere Erfordernisse.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Funktionsträger
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen
- f) Erlaß von Geschäfts-, Beförderungs- und anderen Vereinsordnungen
- g) Erwerb von Grundstücken, Errichtung von Gebäuden und Verfügung über das Vereinsvermögen
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins

§ 13

Abstimmung und Wahlen

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen durchgeführt. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingeht. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder es fordert.

Bei Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und sonstige Funktionsträger sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber in ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl durchgeführt zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

§ 14

Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Das Protokoll muß von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand führt sämtliche Aufgaben durch, die zur Erreichung der im § 2 dieser Satzung genannten Vereinszwecke erforderlich sind.

Dem Vorstand gehören an

- a) der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer des Vereins (geschäftsführender Vorstand)
- b) drei Schießwarte und zwei Kassenwarte (Schießkommission)
- c) Damenwart, Jugendwart und Pistolenwart
- d) Kommandeur
- e) Vorsitzender des Festausschusses und zwei Schießstandwarte
- f) Betriebswart Gastronomie

Als beratende Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen geladen Schützenkönig, Adjutant und Jungschützenbestmann, sowie die Vertrauensleute der Damen- und Jugendabteilung und die Sportfachwarte.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand nach § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand in der Regel monatlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er faßt die Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Der Vorstand kann sich für die Regelung der Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes und der Ausschüsse

Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins und verwalten das Vereinsvermögen. Der Vereinsvorsitzende kann an allen Sitzungen von Ausschüssen des Vereins teilnehmen.

Die Schießwarte und Kassenwarte sind für eine reibungslose Durchführung sämtlicher schießsportlicher Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Sie erarbeiten die Schießprogramme im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Schießwarte beaufsichtigen insbesondere das Schießen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften. Sie sind verantwortlich für die Pflege und Aufbewahrung von Waffen und Munition. Zur Aufsicht beim Schießen können auch andere geeignete Vereinsmitglieder bestimmt werden.

Die Kassenwarte übernehmen bei allen schießsportlichen Veranstaltungen die Kassenführung.

Damenwart, Jugendwart und Pistolenwart betreuen als Spartenleiter die Ihnen zugeordneten Abteilungen des Vereins. Sie leiten die schießsportlichen Veranstaltungen ihrer Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand unter besonderer Beachtung der Sicherheitsbestimmungen.

Der Kommandeur übernimmt das Kommando, sobald der Verein oder einzelne Gruppen in geschlossener Formation antreten. Er bemüht sich um ein gutes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, wenn der Verein oder einzelne Mitglieder den Schützenrock oder eine einheitliche Kleidung tragen.

Die Schießstandwarte sind verantwortlich für Sauberkeit und Instandhaltung aller Anlagen. Der Betriebswart ist verantwortlich für den Gastronomiebereich. Zu den Aufgaben zählen das Bestellwesen, die Tresenbestückung und -reinigung, der Ausschank bei Vereinsveranstaltungen, die Abrechnung und das Ordern von Personal.

Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller festlichen und geselligen Veranstaltungen. Seine besondere Aufgabe ist die Organisation des Schützenfestes.

Der Beförderungsausschuss hat die Aufgabe, zur Beförderung anstehende Mitglieder auszuwählen. Außerdem schlägt der Ausschuss verdiente Mitglieder zur „Ehrung“ vor. Die Beförderungen werden vom Vereinsvorsitzenden ausgesprochen. Eine besondere Beförderungsordnung bestimmt die Besetzung des Ausschusses und die Art der Beförderungen.

§ 17

Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und dieser einen Kassenbericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Um ein zeitlich gleiches Ausscheiden zu verhindern, wird bei der ersten Wahl einer der Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 18

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind mit dem Änderungsantrag der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

§ 19

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Winsen (Luhe) mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung in den Ortsteilen Borstel und Sangenstedt zu verwenden.

§ 20

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisher gültige Satzung der Schützenkameradschaft Borstel-Sangenstedt e.V. vom 6.2.1964 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Winsen (Luhe), Ortsteil Borstel, den 17.3.1978

Geändert mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.03.2005